

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs 5 lautet:

„(5) Die Mindestsätze werden in folgenden Prozentsätzen des Gehaltsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Mindestsätze für Beamte, die nicht unter Z 2 fallen | 34,73 % |
| 2. Mindestsätze für | |
| a) verheiratete Beamte | |
| b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist und die verpflichtet sind, für den Unterhalt des früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen | 52,20 % |
| 3. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt | 3,64 % |
| 4. Mindestsatz für den überlebenden Ehegatten | 34,73 % |
| 5. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt | 3,64 % |
| 6. Mindestsatz für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 12,78 % |
| 7. Mindestsatz für eine Halbwaise ab der Vollendung des 24. Lebensjahres | 22,70 % |
| 8. Mindestsatz für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 19,18 % |
| 9. Mindestsatz für eine Vollwaise ab der Vollendung des 24. Lebensjahres | 34,73 % |
| 10. Mindestsatz für einen früheren Ehegatten | 34,73 %. |

2. Im § 78 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 33 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2007 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Pensionierte Landesbeamtinnen und -beamte sowie Personen, die einen Versorgungsgenuss nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz erhalten, haben Anspruch auf eine Ergänzungszulage in der Höhe des Differenzbetrages, wenn deren monatliches Gesamteinkommen einen bestimmten Mindestbeitrag nicht erreicht. Die für die Gewährung der Ergänzungszulage geltenden Mindestsätze sind im § 33 Abs 5 jeweils mit Prozentsätzen aus dem Gehaltsansatz der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgelegt. Die Höhe der Mindestsätze orientiert sich an der für ASVG-Pensionistinnen und -Pensionisten (und für pensionierte Bundesbeamtinnen und -beamte) geltenden Höhe. Durch das 3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I Nr 169, sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geändert und die bisher geltenden Sätze erhöht worden, um eine „Mindestpension“ von 726 € sicher zu stellen. Die Ergänzungszulagenverordnung 2007, BGBl II Nr 462/2006, setzt diese bundesgesetzlichen Vorgaben um.

Pensionierte Landesbeamtinnen und -beamte bzw deren Angehörige und Hinterbliebene sollen nicht schlechter gestellt sein als Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen aus bundesrechtlich geregelten Pensionssystemen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Mindestsätze für die Ergänzungszulage so anzuheben, dass die nach der Ergänzungszulagenverordnung 2007 geltenden Mindestsätze erreicht werden. Da an dem System der Festlegung in Prozentsätzen aus V/2 festgehalten werden soll, ergeben sich bei einzelnen Sätzen Abweichungen, die jedoch nur geringfügige Centbeträge ausmachen (zB ergibt 34,73 % aus V/2 725,96 € statt 726 €, 12,78 % aus V/2 ergibt 267,14 € statt 267,04 €).

Die Erhöhung soll rückwirkend mit dem 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers beruht auf Art 21 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Die Erhöhung der Richtsätze wird für das Land Mehrkosten von ca 2.900 € im Jahr zur Folge haben. Da § 33 Abs 5 LP-PG auf Grund der im § 192 MagBG bzw im § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 enthaltenen Verweisungen auch auf Magistrats- und Gemein-

debeamtinnen und -beamte anzuwenden ist, werden geringfügige Kostenfolgen auch für die Stadt Salzburg und die Gemeinden erwartet. Kostenfolgen für den Bund sind auszuschließen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.